

# Von unserer Krankenkasse

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 50

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

bittere Stunden der Unlust und des Widerwillens gegen die Arbeit erwarten muß. Alsdann aber hat er außer der strengen Pflicht und seinem Diensteid noch etwas Höheres als Trost und Stärke: die gute Meinung als einfachste Äußerung des christlich verklärten Pflichtbegriffes.

### Sprechsaal.

1. Welcher v. Herr Kollege wäre so freundlich, mir einige leichtere humoristische Männerchöre gediegenen Inhaltes zu nennen? (So à la „Chinesenmarsch“ v. W. Decker und „Speisezettel“ v. Böllner.) Von „Wein und Weibern“ dürften sie nicht handeln, da sie für Jünglingsvereinsmitglieder berechnet sind.

2. Was für „gelungene“ und doch anständige Lustspiele (mit oder ohne Gesang) würden sich für eine kathol. Jünglingsvereinsbühne eignen?

—a—

### \* Von unserer Krankenkasse.

Die Schweiz war im Versicherungswesen lange von manchen monarchischen Staaten überholt. Wir sind darum stolz, durch die eidgenössische Unterstützung der Krankenkassen einen tüchtigen Schritt vorwärts getan zu haben. Die obligatorische Krankenversicherung durfte der Gesetzgeber bei uns wohl aus referendumstechnischen Gründen nicht wagen; einzelne Kantone (im St. Gallischen ist z. B. ein bürgerlicher Entwurf ausgearbeitet und kommt im Januar 1914 vor den Großen Rat) wollen diesbezügliche Modifikationen vornehmen. Die „Reichsversicherungsordnung“ Deutschlands bestimmte bis anhin, daß alle Landarbeiter, Diensthoten, Heimarbeiter und „unständigen“ Arbeiter bis zu einem Einkommen von 2000 Mark zu den Ortskrankenkassen gehören. Durch die mit Herbst 1913 revidierte neue Verordnung haben alle männlichen und weiblichen Erwerbenden, die ein Jahreseinkommen bis zu 2500 Mark aufweisen, den Krankenkassen „pflichtgemäß“ beizutreten. Der Kreis der Versicherten wächst damit im gesamten deutschen Reich um 7 Millionen Mitglieder oder steigt damit auf 20 Millionen! Es gibt im Schweizerlande viele, ja sagen wir es gerade heraus, die meisten Lehrer, die nicht 2500 M. d. J. Fr. 3125 Jahresgehalt verdienen. Also — gehören wir nach den ennet dem Bodensee gemachten versicherungstechnischen Erfahrungen „pflichtgemäß“ auch in eine Krankenkasse. — Daß unsere Krankenkasse uns Lehrern ein treuer Freund und Helfer in den Tagen der Schmerzen und Trübsale ist, das sagen alle jene, welche von ihr schon getröstet wurden!